

Reduzierung der Pflichtstunden aus gesundheitlichen Gründen – Teildienstfähigkeit

Aufgrund der Umsetzung des „Handlungskonzepts zur Sicherung der Unterrichtsversorgung“ wird derzeit nur ein geringer Teilzeitumfang von der Bezirksregierung genehmigt, ohne dass die Beschäftigten eine Begründung einreichen müssen.

Lehrkräfte und Schulleitungen, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Pflichtstunden reduzieren wollen, können wie bisher einen **Teilzeitantrag gemäß § 63 LBG bzw. § 11 TV-L** stellen. Hierzu muss aber eine Begründung beigefügt werden, am besten in Form eines ärztlichen Schreibens.

Die Dienststelle kann aufgrund der eingereichten ärztlichen Schreiben eine amtsärztliche Untersuchung anordnen, um zu überprüfen, ob eine begrenzte Dienstfähigkeit (sog. Teildienstfähigkeit) vorliegt. Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, selbst einen Antrag auf Feststellung einer Teildienstfähigkeit zu stellen. Beide Möglichkeiten betreffen nur verbeamtete Lehrkräfte.

Im Folgenden möchten wir Ihnen nähere Informationen zu diesem Thema geben – auch um eventuell bestehende Bedenken auszuräumen.

Teildienstfähigkeit – Definition, Auswirkungen und Perspektiven

Informationen für Beamt:innen

Definition: Wenn Sie als Beamtin oder Beamter (unter Beibehaltung des übertragenen Amtes als Lehrkraft) die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können, besteht eine Teildienstfähigkeit bzw. eine begrenzte Dienstfähigkeit. Die Wochenarbeitszeit wird entsprechend angepasst. Dies soll eine dauernde Dienstunfähigkeit verhindern (vgl. § 27 Beamtenstatusgesetz NRW).

Die Entscheidung über Ihre Dienstfähigkeit trifft die Bezirksregierung auf der Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung. Generell erfolgt die Einleitung der amtsärztlichen Untersuchung durch die Dienststelle. Eine Teildienstfähigkeit erfordert belegbare andauernde und beachtliche gesundheitliche Einschränkungen, die dazu führen, dass Sie die volle Arbeitszeit nicht mehr erfüllen können.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten muss bei **Feststellung einer Teildienstfähigkeit** zweifelsfrei hervorgehen, **wie hoch der Prozentsatz der noch möglichen Arbeitszeit** liegt, bezogen auf die volle Pflichtstundenzahl (mind. 50%).

Es ist sehr ratsam bzw. notwendig, vorhandene Atteste bzw. Gutachten von behandelnden Ärzt:innen zu einer amtsärztlichen Untersuchung mitzubringen, da das **Ergebnis einer amtsärztlichen Untersuchung auch** die Feststellung einer **vollen Dienstfähigkeit** oder einer **Dienstunfähigkeit** sein kann.

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit kann auch von Ihnen selbst beantragt werden, indem Sie ein formloses Schreiben an die Bezirksregierung richten. Dazu besteht die Möglichkeit, sich zuvor von Ihrer Hausärztin/ Ihrem Hausarzt oder Fachärztin/ Facharzt beraten zu lassen, ob in Ihrer Situation ein Antrag auf Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit realistisch wäre.

Auswirkungen auf die Dienstbezüge

Eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Teildienstfähigkeit führt besoldungsrechtlich immer zu **günstigeren Ergebnissen als eine Reduzierung der Stunden durch den Antrag auf voraussetzungslose Teilzeit.**

Die Besoldung entspricht der Besoldung einer entsprechenden Teilzeitbeschäftigung. **Zusätzlich** zu den Teilzeitbezügen erhalten Sie einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt grundsätzlich 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die Sie bei Vollzeit erhalten würden und Ihren Teilzeitbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit. Die rechtlichen Grundlagen für die Höhe der Besoldung beim Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit sind die §§ 9 und 71 des Landesbesoldungsgesetzes für das Land NRW.

Beispiel: Teildienstfähigkeit von 75%

Gehalt Vollzeit :	€ 5.000 €
Gehalt mit 75% :	€ 3.750 €
PLUS Zuschlag:	€ 625 €
insgesamt	€ 4.375 €

Die Dienstzeit während der Teildienstfähigkeit zählt für das Ruhegehalt entsprechend anteilig als **ruhegehaltsfähige Dienstzeit**. Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltsfähig. Ihre **Vermögenswirksamen Leistungen** werden anteilig gezahlt.

Weitere Folgen

Bei einer Teildienstfähigkeit ist das Höchstmaß der Arbeitszeit zwingend festgelegt. Sie **dürfen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden**, da hierdurch die Restdienstfähigkeit gefährdet werden könnte. Die Altersentlastung und Ermäßigungsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte werden entsprechend dem Stundenumfang anteilig gewährt.

Perspektiven

Eine Teildienstfähigkeit bleibt bestehen, bis eine amtsärztliche Untersuchung eine Veränderung feststellt. Wenn sich Ihre gesundheitliche Situation verändert hat und sich dadurch z.B. Ihre Arbeitsfähigkeit wieder erhöht, dann können Sie auch selbst eine amtsärztliche Untersuchung beantragen, um die Dienstfähigkeit erneut überprüfen zu lassen. Damit kann eine Stundenerhöhung der begrenzten Teildienstfähigkeit erfolgen oder der Status der Teildienstfähigkeit aufgehoben werden.

Informationen für Tarifbeschäftigte

Für angestellte Lehrkräfte gibt es leider keine Möglichkeit, eine begrenzte Dienstfähigkeit zu beantragen. Es gibt nur den Weg über einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente, d.h. hier greift das Rentenrecht. Können Sie noch einige Stunden täglich arbeiten, ergänzt die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung das Einkommen, das Sie selbst noch erzielen. Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sind, soll eine Rente wegen voller Erwerbsminderung Ihr Einkommen ersetzen.

Lassen Sie sich hierzu von Ihrer Rentenversicherung beraten!